

Wortlaut der beschlossenen Satzung des Fördervereins Frauenzimmer e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Frauenzimmer e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Bad Segeberg und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.

Der Verein ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein will, wo öffentliche Gelder nicht ausreichen, Geld zur Unterstützung und Begleitung bei der Lösung von belastenden Lebensumständen von Frauen anbieten. Darum hat er es sich zur Aufgabe gemacht, den Frauenzimmer e.V. Bad Segeberg ideell und materiell durch das Einwerben von Spenden zu unterstützen.

Zweck des Vereins ist es, den Frauenzimmer e.V. Bad Segeberg, in seiner Arbeit zu unterstützen

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Mitglieder des Vereins und seine Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den ordentlichen Mitgliedsbeiträgen sowie aus freiwilligen Zuwendungen. Sie dienen zur Finanzierung aller Auslagen der Vereinstätigkeit.

§ 5

Beiträge

Die Mitgliederversammlung setzt den Mitgliedsbeitrag und dessen Fälligkeit fest.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Mitglied werden kann jede natürliche und juristische Person, die gewillt ist, den Zweck des Vereins zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss.
3. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand bis spätestens innerhalb einer Frist von einem Monat zum Jahresende erklärt werden. Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet die Beitragspflicht.
4. Bei einem schweren Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins kann ein Mitglied aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Bevor der Vorstand den Ausschluss ausspricht, muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
5. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung bleibt die/der Betroffene

Vereinsmitglied mit allen Rechten und Pflichten. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar

6. Über Aufnahmen und Austritte informiert der Vorstand die nächste Mitgliederversammlung, über abgelehnte Aufnahmen wie über Ausschlüsse informiert er zusätzlich mit einer Begründung.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, in jedem Fall beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Drittel der Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, eine außerordentliche mit einer Frist von mindestens einer Woche durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder wird entschieden über
 - die Wahl des Vorstandes (Neuwahl und Wiederwahl)
 - Entlastung des Vorstandes
 - Erweiterung des Vorstandes
 - Annahme oder Änderung der Satzung
 - Festlegung und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - Aufgaben des Vereins
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist von der/dem VersammlungsleiterIn und der/dem ProtokollführerIn zu unterschreiben.

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 natürlichen Personen. Ihm soll mindestens eine Frau und mindestens ein Mann angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er entscheidet über die Verteilung der Spenden- und Fördergelder.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Die Vorstandsmitglieder sind nicht einzelvertretungsberechtigt.

Ein Mitglied des Vorstandes des Frauenzimmer e.V. nimmt an den Vorstandssitzungen des Fördervereins mit beratender Stimme teil.

§ 10

Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung des Vereins in einer hierzu eigens einberufenen Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine zweite Einladung zu einer Mitgliederversammlung. Diese ist dann mit einfacher Mehrheit beschlussfähig und kann die Auflösung beschließen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den Verein „Frauenzimmer e.V.“ Bad Segeberg. Der Verein „Frauenzimmer e.V.“ Bad Segeberg, hat das auf ihn übergehende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.